Behntordnung

fűt

das Fürstenthum Minden und die Grafschaft Navensberg.

Berlin, ben 24. Decbr. 1791.

Wir Friedrich Wilhelm n. s. w. Thun kund und fügen hiedurch zu wissen: "Da über die in Unserm Fürstenthum Minden und der Grafschaft Navensderg häusig bestehende Zehntgerechtigkeit, und über die bei deren Ausübung statzsindenden Maaßgaben disher häusig Streitigkeiten und Proscesse entstanden sind, welche hauptsächlich in der Unvollssändigkeit und Unbestimmtheit der disherigen Zehntgesetze ihren Grund haben; So haben wir nöthig gefunden, eine Revision dieser Gesetz zu verantassen, und nachdem darzüber zwischen Unsern Minden-Ravensbergischen LandessSollegis conseriet, Unsere dassgen getreuen Stände mit ihren Erimnerungen gehört, auch die Gesetz-Commission mit ihrem Gutachten vernommen worden, nachstehende revidirte und erneuerte Zehntordnung als ein Provinzialz-Landesgesch vorzuschreiben:

S. 1.

Der Zelnte ift eine Alegabe von Früchten, Die auf ben bem Behntrechte unterworfenen Grundstücken erzeuget werden.

§. 2,

Urfprünglich ift ber Zehnte gur Unterhaltung bes Pfars rers bestimmt; er fann aber auch von ber Kirche, so wie von jedem andern erworben ober besessen werden. §. 3.

Zehnten, die sich in den Handen eines roeltlichen Bessißers befinden, werden, wenn sie auch ursprünglich Pfarrzehnten sind, nach eben den Grundsätzen, wie andere bingsliche Abgaben beurtheilet.

§. 4.

Daraus, daß eine Rirche die Eigenschaft einer Parochial-Kirche hat, folgt noch nicht, daß die Eingepfarrten gur Entrichtung eines Zehnten verbunden find.

§. 5.

Der Pfarrer und bie Kirche konnen bas Zehntrecht auf eben bie Urt wie jedes andere Recht burch bie ordents liche Berjährung erwerben.

S. 6.

Wenn ein Lape ben burch Berfahrung geschehenen Erwerb eines ursprünglichen Pfarr. ober Rirchenzehnten gegen ben Pfarrer ober bie Kirche behaupten will, fo muffen alle Erforberniffe ber Kirchenversährung vorhanden fein.

§. 7

Zwischen Lagen, die über den Besitz eines ursprünglichen Rirchen- oder Pfarrzehnten untereinander streiten, ift die gewöhnliche Berjährung zur Entscheidung hinreichend.

S. 8.

Sobald ausgemittelt ift, baß der Kirche, Pfarre ober einem jeden andern das Zehntrecht über eine gewisse Feldmark zustche, gilt die Bermuthung, daß alle in der Feldmark gelegene Grundstücke demfelben unterworfen sepen.

§. 9.

Die sonstigen Eigenschaften und Borrechte eines folchen Grundstücks begründen noch nicht bie Befreiung vom Zehnten.

§. 10,

Wenn jedoch der Inhaber fich feit mehrern, wes nigftens gehn Jahren im ruhigen Besit ber Zehntfreiheit

befindet, so wird baburd bie aus ber Lage bes Grundftucks entstandene Bermuthung aufgehoben.

§. 11.

Durch die dem Besiher eines an sich zehntbaren Grundsstück, wegen Berschiedenheit seines Religions-Bekenntnisses ober sonst zusommende persönliche Befreiung, geht das Zehntrecht selbst, in Ansehung des Grundstücks bei kunfstig vorfallender Besitz-Veranderung nicht verloren.

S. 12.

Bielmehr kann ein solches Grundstud von ber barauf haftenden ursprünglichen Zehntpflichtigkeit nur durch ausbrückliche Verträge, ober durch biejenige Art von Bersjährung, die gegen Kirchen überhaupt Statt findet, befreiet werden.

§. 13.

Der Zehnte besteht ber Regel nach, in dem zehnten Theile berjenigen Früchte, auf welche sich das Zehntrecht erstrecket, und muß daher ber Zehntpflichtige, der den Zehnten auf eine geringere Abgabe einschränken will, den Beweis übernehmen: daß nur diese geringere Abgabe Statt sinde, so wie dem Zehntherrn der Nachweis, daß die Abgabe mehr als den zehnten Theil betrage, unbenommen bleibt.

§. 14.

Menn der Zehntherr mahrend einer zur Berjahrung von den Sesehen bestimmten Zeit weniger als den zehnten Theil der Früchte freiwillig angenommen hat, so ist das durch die Berbindlichkeit des Zehntpflichtigen zur Abgabe des zehnten Theils, durch Nerjährung verloren gegangen, und muß der Zehntherr sich mit der bisherigen geringern Abgabe für die Zufunst begnügen.

§. 15.

Wo der Zehnte überhaupt, und ohne weitere Bestims mung hergebracht ift, wird barunter nur ber sogenannte Großzehnte verstanden.

§. 16.

Diefer muß von allen Erzeugniffen der Aeder und Biefen, welche ber Boben tragt, entrichtet werben.

S. 17.

Der Zehntberechtigte kann bem Zehntpflichtigen nicht vorschreiben, wie berselbe den Boden bestellen und nugen soll. §. 18.

Baut aber ber Zehntpflichtige eine andere Urt von Erzeugniffen, ale mogu bas Brundftud bieher genutet morben ift, 3. B. er gebraucht Kornfelber ju Bemufegarten, ober er bestellet folche jum Behuf ber Stallfutterung mit Rlee ober Kutterfrautern, fo muß er auch bavon ben Behnten entrichten. Will aber ber Behntherr diese Früchte nicht annehmen, ober findet biefe Art ber Berichtigung bes Behns ten nach ber Natur und Beschaffenheit bes anberweitig gebauten Erzengnisses nicht fatt, fo muß ber Behntpflichtige fich entweber mit bem Behntherrn wegen einer 2160 findung in Gelbe vereinigen, oder demfelben von eben fo viel Grund und Boben in eben bemfelben Felde ben Rorns gehnten halb in Commere und halb in Minterforn ober anbern gewöhnlichen Früchten gieben laffen. Sat ber Bebutpflichtige feine andere bestellte Grundftude in bemfelben Relbe, fo muß ber Betrag bes Behnten von einem andern Grundftude gleicher Große und Urt, in biefem ober einem anbern junachft in gleicher Direction gelegenen Relbe jum Maafftabe angenommen, und barnach die Entschädigung in Gelbe geleiftet werben.

§. 19.

Läßt ber Zehntpflichtige die jum Winter: oder Sommerfeld gehörigen Ländereien ganz oder zum Theil under baut liegen, so fann der Zehntherr solche selbst in Cultur nehmen, oder an einen Dritten vermiethen, und der Eigensthümer hat an die davon gewonnenen Früchte keinen Unsspruch; nur muffen daraus die andern Abgaben, als Constribution, Zinskorn ze. berichtigt werden.

§. 20,

Mimmt ber Behntpflichtige mit bem Bebntacker eine Art von Cultur vor, wodurch die Geftalt und Bestimmung bes Grundstücks ganglich verandert wird, fo muß er bem Behntheren wegen bes baburch erleibenben Berlufte auf andere Urt schadlos halten. Bum Maafftabe biefer Entichabigung muß ber Durchschnitt bes Behntertrages von ben letteren feche Jahren vor ber Beranberung angenommen werben. Konnen bie Partheien fich über biefe einfür allemal festzusenende Urt ber Entschädigung nicht vereinigen, fo muß bie Emfchädigung für jebes Jahr, nach Borfchrift S. 18, bestimmt werben. Eragt fich eine folche Beranderung mir bem gebntbaren Grunbftud burch Bufall, ohne großes Berfehen bes Befigers, ju, fo muß der Behnts herr fich mit bem Behnten, infofern bergleichen von bem veranderten Grundftude noch gezogen werden fann, begnugen. hat aber ber Befiger burch grobe Kahrlaffigfeit zu einem folden nachtheiligen Bufall ben Anlag gegeben, fo ift er ju ber vorgebachten Entschäbigung verpflichtet.

S. 21.

Auch von folden Aedern, welche nicht gewöhnlich, fondern nur zuweilen gebaut werden, ift ber Zehnte, fo oft fie wirklich bestellt find, zu cutrichten.

22.

Da in ben hiesigen Gegenden in ber Negel der Acker nur ein Jahr zur Brache ungefaamt gelassen wird, um densselben durch den Ruhestand für das künftige Jahr zu versbessern, so wird nur für das eine Brachjahr der Zehnte nicht vergütet. Will ein Zehntpflichtiger den Acker auf längere Jahre zur Weide liegen lassen, welches Dreeschen genannt wird, so nuß er den Zehntherrn nach dem Grundssaße im 18. S. entschädigen. Sollte jedoch nach der Beschaffenheit des Ackers und nach der Gewohnheit des Orts eine Dreeschung von mehr Jahren erforderlich sein, so bleibt während dieser hergebrachten Zeit der Zehntpflichtige von der Vergütung des Zehnten frei.

§. 23.

Wenn ber Zehntpflichtige bas zur Ruhe bestimmte Land nuget, so muß er auch davon ben Zehnten entrichten. Wird ein zehntbares Land in Einem Jahre zu zweierlei Früchten genußt, so sind beiberlei Früchte dem Zehnten unterworfen.

S. 24.

Der Rottzehnte von Neubrüchen, ober von urbar gemachten Gründen ift der Regel nach in den biesigen Provinzen nicht eingeführt, und muß daher derjenige, der solschen prätendiret, nachweisen, daß ihm solcher zustehe. Für zehntfreies Nottland ist nicht zu achten, wenn der Zehntpflichtige einen zu dem zehntpflichtigen Laude gehörigen Hagen, Bäume oder Gesträuche ausrodet, oder einen Graben zuwirft und ebnet, oder eine Hecke und Auswurf eingehen läßt, weil solches ursprünglich ein Theil des Zehntlandes ist, und die Befreiung solcher Hagen und Grabenstellen von Zehnten zu Zehntdefraudationen Anlaß geben wurde.

§. 25.

In den Gegenden, wo der Rottzehnte erweislich hers gebracht ift, fommt dem Zehntpflichtigen von den ausgestrockneten Sumpfen, geradeteten Wäldern und Wiefen, und überhaupt von allen ganz neu in Gultur gebrachten Neckern eine zwölffährige Befreiung vom Zehnten zu.

§, 26,

Wer zehntfreie Aeder neben zehntpflichtigen erwirbt ober zehntfreie Wiesen, Weiden und Holzungen in Saatsland verwandeln, und mit dem zehntpflichtigen Lande verseinigen will, muß solches verher dem Zehntheren bekannt machen, und in Gegenwart desselben, oder dessen Bevollsmächtigten, das zehntfreie Land von dem Zehntpflichtigen durch Grenzmahle absondern, auch darüber eine gerichtliche, die Absonderung deutlich nachweisende und das Maaß des zehntpflichtigen sowohl, als des freien Landes nach beider

Lage enthaltende Registratur aufnehmen, und wenn ce catastrirte Grundstücke betrifft, dem Catastro inferiren laffen.

S. 27.

Wenn durch Unglück, 3. B. durch Kriegesverwüstung ein zehntbares Grundstück in vielen Jahren nicht angebant ist, hiernächst aber von Neuem besaamet wird, so muß das Zehntrecht von dieser Zeit an wieder eintreten, und kann das wüste gelegene kand nicht für Nottland ausgegeben, noch dem Zehntherrn eine Verjährung entgegengesetzt werden. §. 28.

Der Behnte muß von ben Fruchten ohne Abzug ber Bestellungekosten und Abgaben entrichtet werden.

§. 29.

Der Empfänger nuß benfelben auf bem Felde aus ben aufgeseiten Garben ober Haufen, wie solche folgen, annehmen, boch kann er mit bem Abzählen ba, wo er selbst will, ben Anfang machen.

§. 30.

Der Zehntherr nuß, wenn er zur Zeit ber Aernbte nicht selbst gegenwärtig sein will ober kann, einen Abzehnte ner ober Sammler in der Rabe bestellen, denfelben nach ber am Ende dieser Ordnung angehängten Sidesformel verpflichten und solchen ben Zehntpflichtigen zeitig bekannt machen.

\$. 31.

Wenn der Zehntpflichtige die jum Einfahren fertigen Früchte wirklich einfahren will, muß er solches in Absicht der Winterfrüchte und des Flachses, des Abends, und wesnigstens zwölf Stunden vorher, dem Zehntherrn oder dessen bestellten Sammler anzeigen, und in Absicht der Sommers und Schotenfrüchte muß solches sechs Stunden vorher gesschehen. Muß wegen eingetretener schlechter Witterung der Zehntpflichtige mit der Einscheuerung eilen, so muß der Zehntherr auch in Absicht der Winterfrüchte zufrieden senn, wenn ihm sechs Stunden vorher die vorhabende Abssahrung bekannt gemacht wird.

§. 32.

Wird binnen biefer Beit ber Behnte nicht abgegablt ober ausgefnupft, fo fann ber Behntpflichtige mit Bugiehung zweier Zeugen ben Behnten gewiffenhaft ausstoßen und auf bem Felbe liegen laffen. Derjenige Zehntpflichtige aber, der ohne vorgangige Anzeige und vor Ablauf der bestimmten Beit fein Getraibe einfahret, foll fculbig fein, gur völligen Entschädigung des Zehntherrn doppelt fo viel hoden ober Garben in Ratur ju liefern, ale wenn von bem in derfelben Relbflur belegenen besten Ackerstude von eben ber Broge und Getraibeforte nach bem Gutachten breier Achteleute ber Behnte hatte entrichtet werden muffen. Bon biefen Achteleuten werden zwei von ben Partheien, ber britte hingegen von bem Gericht ernannt, und verfteht es fich von felbft, bag bie Ausmittelung auf Roften bes Behntpflichtigen geschehen muffe. hat ber Behntpflichtige nur einen Theil bes gehntbaren Getraibes ordnungewidrig eingefahren, fo wird ihm basjenige, mas er hat liegen laffen, bei der Ausmittelung des ju feiftenben Erfates gu Gute gerechnet. Es muß auch ber Beintpflichtige ben Behntsammler, wenn berfelbe in ber Behntflur mit bem Abgahlen bes Behnten beschäftigt ift, abwarten, bis er auf feinen Ader fommt. Wenn aber ber Behntsammler gefliffentlich bas Zehntausziehen verzögert, fo ift berfelbe verbunden, bem Behntpflichtigen ben daburch erweislich erlittenen Schaben ju erfeten.

S. 33.

Ist ein Zehntfeld nach §. 18 mit Klee, Futterfräutern ober Gartenfrüchten bestellt, so muß der Zehntpflichtige, so-bald diese Erzeugnisse zu reisen beginnen, oder sonst zum Gebrauch tüchtig sind, solches dem Zehntherrn oder bessen Sammler anzeigen, und insofern die Ziehung eines Naturalzehnten davon nach Vorschrift §. 18 Statt findet, dies sen Zehnten durch den Zehntsammler ausmitteln und absondern lassen.

§. 34.

Stehen auf einem einzelnen Stück Landes nicht zehn Hocken, sonden, sondern weniger, so fieht es dem Zehntheren frei, den zehnten Theil der Garben abzunehmen. Er fann auch von einem Zehntader ebendesseinen Zehntpflichtigen auf bem andern mit eben benselben Früchten bestellten Acker forts zählen.

§. 35,

Will der Zehntherr ben ihm gebührenden Zehnten auf bem Lande verkaufen, so steht ihm frei, die Kauflustige auf bas Land an die Haufen und Stiegen zu führen, doch muß er den etwa dadurch an den Früchten entstehenden und versursachten Schaden vergüten.

§. 36.

Die Einfinhr bes auf bem Felbe abgegählten Zehnten muß ber Empfänger ber Regel nach felbst beforgen.

§. 37.

Sollten aber an bem einen oder andern Orte die Zehntpflichtigen ben Zehnten einzufahren schuldig senn, so müssen sie sich um die bestimmte Zeit mit dem nämlichen Erndtewagen, womit sie ihre eigenen Früchte einsahren, eins sinden, oder der Zehntherr ist besugt, auf ihre Kosten ans dere Fuhren für Geld zu dingen, welches die Obrigseit des Orts von demselben sofort wieder beizutreiben gehalten sen soll. Es müssen auch die Zehntpslichtigen bei dem Auf- und Abladen des Getraides getreu und wirthschaftlich versahren, und bei Gefängnißstrase sich dabei des Zabacksrauchens enthalten.

§. 38.

Sind Zehntpflichtige in der Erndte zur Einscheurung bes Zehntens Zehntpferbe zu liefern verbunden, so muß die Gestellung derselben von dem Zehntherrn den Tag vor dem Anfang der Erndte in der Zehntflur den Dienstpflichtigen angesagt werden, und sie muffen die Pferde demselben, so lange als die Erndte mahrt, laffen, doch stehet dem Zehntherrn frei, selbige früher dem Zehntpflichtigen zurückzusenden. Gollte

in Absicht biefer Zehntpferde und beren Gebrauchs an biefem ober jenem Orte eine besondere Observanz hergebracht fepn, so ist es dabei zu belassen.

§. 39.

Will ber Zehntherr in ber Rabe ber Zehntfelder eine Zehntscheune erbauen, so muß er sich wegen eines bazu schicklichen Plates mit den Zehntpflichtigen vereinigen; wegen Unterhaltung oder Erbanung der schon vorhandenen Zehntscheunen bleibt es aber bei dem bisherigen Herfommen jedes Orts.

S. 40:

Dem Zehntherrn steht frei, den Zehnten in der Stadt oder in dem Dorfe, von dessen Feldmark er solchen erhebet, oder auch an einem andern Orte einerndten zu lassen, auch ist derselbe besugt, solchen an Iemand, der in der zehntspstichtigen Gemeine wohnt, oder an einen Fremden zu verskaufen oder zu verpachten. Die zehntpstichtige Gemeine kann die Abfahrung des Zehnten in eine andere Feldmark nicht hindern, und stehet derselben deshalt kein Borkausssoder Näherrecht zu. Auch sindet dergleichen Borkausssoder Näherrecht zu. Auch sindet dergleichen Borkausssoder Näherrecht zu. Auch sindet dergleichen Borkausssoder Näherrecht weder bei Berpachtungen noch bei Bertauschuns gen des Zehntrechts, noch auch alsdann, wenn das Zehntrecht mit dem Grundstücke, dem es zusommt, verkaust wird, sondern nur alsdann Statt:

wenn bas Zehntrecht über eine ganze Felbflur, ober auch nur über ein einzelnes barin gelegenes zehntbares Grunds stud, ohne bas Gut, welchem biefes Recht bisher zuges kommen ist, verkauft wird:

ba benn im erstern Falle ber Gemeine, fo wie im lettern bem Besitzer bes zehntbaren Grundstud's bie Ausübung bes Borfaufes und naherrechts nach ben über biefe Befugnif vorhandenen gesestichen Bestimmungen zustehen foll.

Uebrigens aber muß jeber Zehntpflichtige, wenn er fein Grundfluck burch Berfauf ober auf irgend eine andere Urt an einen andern Besither überträgt, foliches bem Zehntsherrn schriftlich anzeigen, damit im Zehnts Catastro bas

Röthige beshalb bemerft merden fonne. Der bisherige Befiger, ber biefe Ungeige unterläßt, hat baburch eine Bruchten . Strafe von zwei bis fünf Thalern verwirft.

S. 41.

Der Behntherr muß bei bem Abfahren bes Behnten fich bes gemeinen Weges bedienen, und er fann nur alebann burch bie etwa vorhandenen Rebenmege fahren, menn ber gemeine Weg gang unbrauchbar ift, und baber auch von andern mit belabenen Getraibefuhren gur Erndtegeit nicht befahren wirb. In einem folchen Falle braucht ber Behntherr gur Unterhaltung ber Mebenmege nicht beigutras gen. Mo es übrigens bisher burch Bewohnheit bergebracht gewesen, bag nach ber Localitat ber Behntlanbereien bei bem Ginfahren bes Behntgetraibes bie nachften unverschloffenen Rebenwege, ober auch über bie Stoppel ben nachsten Weg bis jum gemeinen Wege ober jur Behntscheune gefahren worden, ba mag es auch ferner dabei fein Bemenben haben.

S. 42.

Menn ber Behntpflichtige bie Früchte auf bem Salme verfaufen will, muß er folches vorher bem Behntheren bei 5 Rthlr. Strafe anzeigen, und bleibt bem lettern unbenommen, von ben verfauften Grüchten ben Behnten in Das tur gu giehen, wenn er fich nicht mit bem gehnten Theile ber Raufgelder ober auf eine andere Art abfinden laffen will.

S. 43. Der Behntpflichtige barf bei Bermeibung nachbruds

licher Bestrafung überall nichts vornehmen, mas bem Behnts herrn nachtheilig ift, mithin auch nicht bie Saat abhuten, bas Getraibe für bas Dieh abschneiben ober vor ber Reife abmahen, bas Bieh gwischen ben Socken huten und ben Mahern, Bindern oder andern in ber Ernbte gebrauchten Leuten flatt bes Lohns etwas von ben gemaheten Früchten geben, bis der Behnte bavon gezogen ift. Gben fo menig ift es ihm erlaubt, Barben und hoden vom zehntpflichtigen Lande auf einen gehntfreien Acter ju bringen, oder gehnte

bares Getreibe ju verheimlichen ober unterzuschlagen, mis brigenfalls er beffelben verluftig fenn, und überbem nach ben Gefegen von Entwendungen, nachbrudlich bestraft merben foll. Wenn gehntbare Meder neben gehntfreien belegen find, fo muß ber Befiger bas auf einem jeben biefer Stude gemachsene Getraibe besonders maben, binden und auffeten.

44.

Wenn auch ber Zehntpflichtige aus Noth und zu Brodforn feiner Relbfruchte benothigt mare, fo barf er fich bod bei Bermeibung 5 Rtlr. ober achttagigen Gefangnife ftrafe und Erfegung alles Schabens, an ben Rruchten nicht vergreifen, bevor ber Bebute nicht bavon gezogen, ober ber Behntherr auf andere Art beshalb befriediget, und bie Erlaubniß zur Ginernbtung von bemfelben eingeholet ift.

S. 45.

Die Behntpflichtige follen bie gehntbaren Meder eben fo aut, wie die gebntfreien ganbereien in Sail und Dunger erhalten und bestellen, ober diejenigen, welche bagegen handeln, und gehntfreie ober nur gemiethete Meder ben Rebntbaren gefliffentlich vorziehen, und biefe gum Rachtheil des Behntheren ichlechter bearbeiten, nachdrücklich beftraft werden, und allen Schaben bem Beontheren erftatten. Es barf auch bei gleicher Strafe niemand fich unterfteben, auf den gehntpflichtigen Rampen mehrere und größere Unmenbungen als von 5 Rug oben ober unten unbebauet liegen zu laffen; überhaupt aber finden bergleichen Unmenbungen nur alebann Statt, wenn eine am Ende bes Grund. fructe befindliche Befriedigung ober irgend ein anderes naturliches hindernig ben Befiger außer Stand fegen, bas Grundftud ber lange nach gang burchquadern. Gin jeber muß auch bie Mucherblumen alles Fleißes aus bem Uder Schaffen, ober mer folches verfaumet, Bestrafung gewärtigen.

S. 46.

Die Behntpflichtige konnen fich bas jogenannte Bartel nicht zueignen, sondern fie muffen folches por bem Behnts

ziehen zusammenharken, und davon bem Behntheren ben Behnten verabsolgen laffen; insofern nicht an einem ober bem andern Orte die Befreiung bes sogenannten härfels vom Behntrechte feit rechtsverjährter Zeit hergebracht ift.

S. 47.

Die Zehnipflichtigen sollen in eine Hocke soviel Garben als in die andere sehen, auch die Garben von gleicher Größe binden. Sollte aber jemand in einer Hocke, von der er vernuthet, daß sie nicht werde zum Zehnten gezogen werden, mehr als die gewöhnliche Zahl der Garben, oder auch größere sehen, so ist der Zehntpflichtige folcher Hocke für verlustig zu erklären, und diese dem Zehntherrn verfallen, welchem aber unbenommen bleibt, von dem übrigen Getraide den Zehnten zu ziehen.

S. 48.

Da auch einige Zehntpflichtige bie sogenannten Rinberfreis und Entels oder Rebenhocken, beren nicht vollig gehne find, vom Behntzuge ausschließen, und in felbige nicht nur Die beften Garben fegen, fondern folche mohl gar größer als andere machen, bamit die Angahl von gehn hoden nicht völlig herausfommen moge, foldes alles aber jum Schaden und Rachtheil bes Behntherrn gereicht, fo foll folches funftig nicht mehr gestattet fenn, und bie am Ende eines jeden Acere befindliche Garben vor andern nicht ausgesucht noch bider gebunden werden, auch folche Soden bon bem Behntzuge nicht frei bleiben, fondern bem Behnts herrn die Befugniß guftehen, entweber bavon ben Behnten ju nehmen, ober wenn ein Bebntacker nachft bavon liegt, folche Entels oder Rebenhoden demfelben gujugahlen. Burben auch am Ende nur einige Garben übrig bleiben, ober megen Lage bes Adere, ober megen Ungludefalle bie Soden unterschieben ausfallen, fo tann bennoch bem Behnt= herrn nicht vermehret merden, ben Behnten bavon, und allenfalls aus jeder Sode die gehnte Barbe ju nehmen, es ware benn burch Urtel und Recht ein anderes ausgemacht.

S. 49.

Wo der Aleinzehnte ausdrudlich hergebracht ift, muß solcher in ber Regel von allen Gartens und Baumfrüchten ohne Unterschied, ob sie im Garten oder auf dem Felde gebauet worden, entrichtet werden.

S. 50.

Die Befugniß, Fleische oder Blutzehnten zu nehmen, erstrecket sich auf alle Arten von Bieh, welches zur hausund Feldwirthschaft gehotet, wenn nicht an dem einen ober andern Orte ein anderes eingeführt ift.

S. 51.

Derjenige, ber ein zum Blutzehnten gehöriges Stud Bieh missentlich verschweiget ober verhehlet, und nicht alles gemissenhaft angiebt, es möge noch auf bem Hofe vorhansben, ober verkauft oder geschlachtet sexn, soll des verschwiegenen Stucks zum Besten des Zehntherrn für verslustig erkannt, und überdem noch bestraft, auch nicht darauf geachtet werden, ob es etwa einem Sohne oder Tochter, oder einem andern geschenket worden wäre. Nur das nach Jacobi angekauste, oder den Henerlingen auf dem Hofe, die eine besondere Wirthschaft führen, gehörige Vieh, soll nicht angerechnet werden, wofern nicht das Gegentheil hersgebracht seyn sollte.

§. 52.

Der Regel nach muß das zehntbare Bieh von einem Jahre ins andere aufgezählet, und barnach das zehnte Stud geliefert werden.

§. 53.

Die vor ber wirklichen Abgahlung gestorbenen Stude werden bei ber Berechnung bes Behnten nicht mitgegahlt.

S. 54.

Die Abgahlung bes Blutzehnten gefchieht um Bartholomai, und bas Ausziehen beffelben um Michaeli, wo nicht burch eine von jeher stattgefundene gleichförmige Observanz andere Termine hergebracht maren. §. 55.

Kälber, Lämmer, Fohlen und Schweine ist der Zehnts berechtigte nicht eher als bis nach abgelaufener feches wöchentlicher Saugezeit, und Febervieh, wenn es besiedert ift, anzunehmen verbunden.

§. 56.

Bon allen Sorten burfen nur Stude mittlerer Gute jum Zehnten gegeben und angenommen werden. Uebrigens findet in Absicht der Verjährung dasjenige Statt, welches in Betreff bes Buggehntens in bem §. 14 verordnet ift.

§. 57,

Ein Personalzehnt von dem, was durch bloßen menschs lichen Fleiß erworben worben, soll nirgend weder gefordert noch gegeben werden.

§. 58.

Ist der Zehnte auf gewisse Quantitäten oder Masse gedroschenen Getraides oder Körner bestimmt, so muß er gleich durch, wie der Zehntpflichtige die Früchte auf den zehntbaren Aeckern gewonnen hat, entrichtet und angenommen werden. Es darf also der Zehntpflichtige weder von der schlechten Art der eingescheuerten Früchte zum Sackzehnten geben, noch die zehntbaren Ländereien mit schlechterem Saamen, als der Boden tragen kann, z. B. mit rauhem Hafer statt weißen, und mit Orespe statt reinen Roggen bestellen.

ş. 59.

Die Ablieferung bieses Korns ober Sachehnten ges schieht in der Regel nach gestrichenem Maaß.

ş. 60.

Die Abfuhr beffelben in die Wohnung oder Boden bes Empfangere muß ber Zehntpflichtige beforgen.

§. 61.

Hat der Zehntherr diesen Sackehnten an einen andern überlassen, so ist der Zehntpflichtige nicht verbunden, das Korn auf eine größere Entfernung abzuliefern, als ihm die Wohnung des eigentlichen Zehntherrn entlegen ist.

6. 62.

Hat ber Zehntpflichtige Mismachs crlitten, so muß bie Remission in ben Fällen, wo sie zulässig ift, nach ben wegen bes Zins- und Pachtforns in ben hiesigen Provinzen ergangenen Berordnungen und Entscheidungen bestimmt werben.

§. 63.

hat sich ber Mismachs nur in einer ober ber andern Getraideforte, z. B. nur in dem Winters ober Sommers forne, ober nur in einer Sorte besselben ereignet, so muß der Zehntpflichtige den in der misrathenen Sorte zu ents richtenden Sackzehnten entweder nach den in der Proving ober Gegend üblichen Marktpreisen bezahlen, oder densels ben in einer andern Getraideart nach Verhältniß eben dieser Preise abliefern.

§. 64.

Daß Zehnten ursprünglich in einer Geld. Praftation bestellet worben, wird nicht vermuthet.

S. 65.

Eine Bermandlung bed Zugzehnten in Gelbe ober einen Sactzehnten fann nur burch einen ausbrücklichen Bertrag ober burch Berjährung erfolgen.

§. 66.

Wenn erhellet, daß der Zehntherr einen Natural-Zehnten ursprünglich zu fordern habe, so hat derselbe sein Recht, diesen Zehnten in Natur zu ziehen, nicht verloren, wenn er gleich seit länger als rechtsverjährter Zeit selbigen in gesbroschenen Körnern oder eine Bergütung in Gelde anges nommen hat.

S. 67.

hat aber ber Zehntherr sein Recht zum Zugzehnten ausüben wollen, ber Verpflichtete hingegen bemselben wibersprochen, und ersterer seit biesem Wiberspruche sich burch rechtsverjährte Zeit beruhiget, so ist eine Verwandlung bes Zugs in einen Sacks ober Geldzehnten burch Verjähstung erfolgt.

S. 68,

Ein jedes Zehntrecht geht burch einen bloßen Nichts gebrauch während ber geschlichen Berjährungszeit unter ben im allgemeinen Gesethuche wegen ber Berjährung durch Nichtgebrauch vorgeschriebenen Bestimmungen versoren.

(Th. I. Tit. VII. §, 509, 510, 511.)

S. 69.

Auch auf einzelne zehntbare Grundstücke kann bas Zehntrecht burch solche Berjährung erlöschen, wenn gleich baffelbe auf andere Grundstücke in eben berselben Felbflur burch fortgesetzen Gebrauch erhalten worben.

s. 70.

Wegen eines Rücktandes von Zugzehnten aller Art, kann der Zehntherr an den Successorem singularem in das zehntdare Grundstück keinen Anspruch machen, selbst wenn der vorige Besther diesen Zehnten in Pacht gehabt hätte, oder sonst durch einen bloßen persönlichen Bertrag zwischen ihm und dem Zehntherrn ein Surrogat für den Naturalzehnten auf eine bestimmte oder unbestimmte Zeit, ohne gänzliche Berwandlung desselben in eine andere Art des Zehnten wäre verabredet worden. Dagegen sind die Korn- und Geldzehnten sür eine Real-Abgabe zu achten; doch sinden dabei nicht nur die übrigen wegen der Eintragung solcher Real-Lasten ergangenen allgemeinen Bersordnungen Statt, soudern es soll auch in Concursen die Borschrift der Prozessordnung Part. IV. Tit. VII. §. 34. beobachtet werden.

§. 71.

Offertoria, Prowen, Offereier, Wettergarben und andere bergleichen Pfarrs und Kufter-Abgaben muffen les biglich nach eines jeden Orts Gewohnheit bestimmt werben. §. 72.

Schließlich fann in der Folge auf Gewohnheiten und Herkommen, da solche oft nur jum Nachtheile des Zehntsherrn vorgeschützt werden, nicht weiter als in denjenigen Fällen, in welchen nach ausbrücklicher Borschrift dieser

Behntordnung auf die bisherigen Gewohnheiten gefehen werben foll, geachtet werben.

Urfundlich haben Wir vorstehende Zehntordnung für bas Fürstenthum Minden und die Grafschaft Ravensberg Höchsteigenhändig unterschrieben, und mir Unserm Königl. Instegel versehen lassen.

So geschehen und gegeben, Berlin, ben 25. Decems ber 1791.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Eib eines Behntziehers.

Ich N. N. gelobe und schwöre zu Gott bem Allmächtigen einen leiblichen Sid, daß nachdem ich von N. zum Zehntwer erwählet worden, ich meinem Zehntheren treu, hold und gewärtig seyn, dessen Schaden bei Taze und bei Nacht, soviel an mir ist, verhüten helsen, das Zehntsorn oder andere Früchte auf den zehntpflichtigen Erundslücken ohne Ansehnen der Person recht und redlich abzählen und ausssehntpflichtiger Ländereien gestatten, auf der andern Seite aber auch nichts über ihre Schuldigkeit von den Zehntpflichtigen verlangen, weder selbige bei der Einschenerung des Getraides vom Felde ungedührlich aushalten, vielmehr in allen Stücken wie es einem ehrlichen und rechtschaffenen Zehntner eignet und gebührt, versahren, die mir zugestellte Zehntordnung nach Wöglichkeit befolgen, die dawider sich

ereignenden Contraventionen unverzüglich bem Zehntherrn oder dessen Bevollmächtigten anzeigen, und alles biefes nicht unterlassen will, weder um Freundschaft, Feindschaft, Eigennut, Gunft, Gabe, Geschenke oder um andrer Ursfachen willen. Go mahr u. f. w.

Berlin, gebrudt bei 3. Petfc,